

Herr Dipl.-Ing. Wirth vom Staatlichen Umweltamt stellte das Siegaukonzept vor. Der Vortrag ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Abg. Smielick erkundigte sich hinsichtlich des weiteren zeitlichen Ablaufs, bis wann Anregungen zum Siegaukonzept beim Staatlichen Umweltamt eingegangen sein sollten.

Herr Dipl.-Ing. Wirth teilte mit, dass die Vorlage beim Ministerium vor allem davon abhängt, ob das Konzept eher auf bundesweite Zustimmung stoße oder sich die Anregungen und Bedenken häuften. Die Kernarbeitsgruppe werde sich im Sommer zur weiteren Aufarbeitung der Anmerkungen treffen. Die im ersten Ansatz terminierte Frist zur Stellungnahme bis zum 30.05.05 werde verlängert, da bereits Fristverlängerungsanträge vorlägen.

SkB Dr. Boehm stellte fest, dass die rechtliche Qualität des Konzeptes so zu sehen sei, dass dieses nicht bindend sein wird. Er fragte daher erstens, ob davon ausgehen werden könne, dass dieses von den Mitgliedern der Kernarbeitsgruppe als bindend angesehen werde und man somit eine gewisse Sicherheit der Umsetzung habe; zweitens, wer zu dem Konzept angehört wurde und drittens wie hoch die Kosten sein werden und wer sie tragen werde.

Herr Dipl.-Ing. Wirth antwortete, dass eine grundsätzliche Bindung der an der Konzepterarbeitung Beteiligten Voraussetzung sei, wobei es hier eines Maßnahmenträgers bedürfe, aber nicht alle Maßnahmenträger sein könnten. Hinsichtlich der Beteiligung sei keine öffentliche Anhörung vorgesehen und erforderlich, da es sich hier um ein Angebotskonzept handle und es daher keine direkt Betroffenen gebe. Um Stellungnahme sei der erweiterte Arbeitskreis gebeten worden. Hierzu gehören u.a. Kommunen und Verbände. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei eine Kostenabschätzung aufgrund der Variabilität nicht möglich.

BeM Dr. Fleck fragte nach der Einbindung der Kommunen.

Herr Dipl.-Ing. Wirth erläuterte, dass die Kommunen zur Sitzung des erweiterten Arbeitskreises im März eingeladen worden seien. Das Siegaukonzept sei diesen mit der Bitte, Anregungen und Bedenken vorzutragen, zur Verfügung gestellt worden.

SkB Dr. Schwarzlose bemerkte, dass es die heute geltenden gesetzlichen Regelungen für die Sieg noch nicht gegeben habe, als das Konzept 1988 initiiert worden sei. Er fragte daher, ob es überhaupt noch sinnvoll sei, das Konzept weiter zu erarbeiten, da es möglicherweise als Vorarbeit für weitere gesetzliche Regelungen dienen könnte.

Herr Dipl.-Ing. Wirth entgegnete, dass das Siegaukonzept keinen Rechtscharakter habe, sondern nur sinnvolle Maßnahmen im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorgaben entwickle.

Abg. Rösger betonte nochmals, dass große Bedenken bestünden, dass sich Ansatzpunkte für weitere Restriktionen ergeben könnten, die in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stoßen würden.